

4000 Düsseldorf 1
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
Postfach 2602

Fernsprecher : (0211) 36830
Fernschreiber: 8587145 dgbnd
Fernkopierer : (0211) 3683159

Fernsprech-Durchwahl: (0211) 3683 - 112

Unser Zeichen : WP-Hg/uz

Düsseldorf, den 2. März 1988



STELLUNGNAHME

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

"Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz
-LAbfG)"

(Landtagsdrucksache 10/2613)

"Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlasten-
sanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen"

(Landtagsdrucksache 10/2614)

MMZ10/1896

Bf 1 -

Für den DGB-Landesbezirk NRW ist die Hinwendung zur Abfallwirtschaft als System einer gleichermaßen auf Umweltschutz und Rohstoffsicherung ausgerichteten Entsorgung ein Schlüsselbereich ökologischer Erneuerung.

Die Zukunft der Abfallwirtschaft liegt in der Abfallvermeidung, in sinnvollen Formen der Abfallsammlung, der Verwertung sowie Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung als Rohstoff bis hin zu umweltverträglichen Formen der Ablagerung von unvermeidbaren Reststoffen.

Die Wirtschaftslinien Abfallvermeidung, -verminderung und -wiederverwertung müssen Vorrang vor der herkömmlichen Abfallbeseitigung haben. Soweit dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisierbar ist, muß intensiv nach Lösungen gesucht werden, die dem Prinzip der "sicheren rückholbaren Endlagerung" genügen. Mit nachdruck müssen entsprechende Techniken entwickelt werden, die eine gefahrlose Beseitigung bzw. - bei entsprechendem Bedarf - geeignete Wiederverwendung ermöglichen.

Das herausragende Ziel der zukünftigen Abfallwirtschaft muß es sein, potentielle Abfälle möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen. Bereits in der Produktion ist eine Abfall-Minimierung und weitgehende Schadstoff-Minimierung anzustreben. Hierzu ist u.a. die Forschungsförderung in den NRW-Hochschulen zu intensivieren.

Der DGB-Landesbezirk NRW hält in dieser Hinsicht folgende Maßnahmen für notwendig:

1. Die Entwicklung und der Einsatz abfallarmer Technologien sind zu fördern.

2. Die Förderung Wiederverwertungstechniken und Vermarktung derart hergestellter Produkte ist zu verstärken.
3. Die Forschung und Entwicklung von "rückholbaren Endlagerungskonzepten und -techniken" sind zu forcieren.
4. Entwicklung und Erprobung von geeigneten Behandlungs- und Verbrennungstechniken sind voranzutreiben.

Abfallwirtschaft ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die in der Verantwortung der öffentlichen Hand liegen muß.

Innerhalb des notwendigen öffentlichen Standards haben nur solche Privatfirmen der Abfallwirtschaft eine Funktion, die bereit sind, ihre Betriebsführung an öffentlichen Anforderungsprofilen, insbesondere an der künftigen TA-Abfall, auszurichten.

Dazu gehören aus der Sicht des DGB-Landesbezirks NRW aber auch eine angemessene Qualität der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes der in diesen Sektoren tätigen Arbeitnehmer.

Anläßlich dieser Landtags-Anhörung fordert der DGB ausdrücklich notwendige bundeseinheitliche Arbeitsschutzregelungen, dabei sind die Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte und der Beschäftigten klar und unzweideutig zu formulieren und auf das gesamte betriebliche Geschehen der Erfassung, Beurteilung und der Entwicklung von Schutzmaßnahmen auszudehnen.

Der DGB-Landesbezirk NRW begrüßt die Initiativen der Landesregierung, sich einer verbesserten Entsorgungsstruktur als auch der Altlastenproblematik in effizienter Weise anzunehmen. In der beabsichtigten Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NRW wird in dieser Hinsicht ein positives Signal

MMZ 10/1896

Bf 3 -

gesetzt. Die Absicht der Landesregierung den Verband in Hattingen anzusiedeln, wird vom DGB ausdrücklich unterstützt.

Hinsichtlich der erheblichen Probleme der Finanzierung der Altlastenbeseitigung wird insgesamt ein entscheidender Schritt vorwärts getan. Der ordnungsrechtliche Rahmen für die Zukunft einer aktiven Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen wird insgesamt vom DGB-Landesbezirk NRW positiv bewertet. Es muß aber dennoch politisches Ziel bleiben, daß zur Finanzierung der Altlastenproblematik bundeseinheitliche Regelungen gesetzt werden.

Für den gesamten Bereich der Abfallwirtschaft, d.h. auch der bundesrechtlichen Regelungen wie auch für diese nordrhein-westfälischen Gesetzesinitiativen, bleiben einige regelungsbedürftige Sachverhalte offen.

Zu den beiden Gesetzesentwürfen im nachhinein folgende gewerkschaftliche Markierungspunkte:

Zum Entwurf Landesabfallgesetz:

1. Der DGB spricht sich für eine eindeutige Zuordnung der Abfallarten zu bestimmten Entsorgungswegen aus und erwartet den baldigen Erlaß der überfälligen TA-Abfall- Darüber hinaus erwartet der DGB, daß das vorliegende Gesetz so vollzogen wird, daß die bestehenden Engpässe in der Abfallentsorgung beseitigt werden und die künftige Entsorgung gesichert wird.

2. Der Gesetzentwurf sieht ein Lizenzentgelt von 5 % der Entgelte vor, die der Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern der Abfälle erhebt (vgl. § 11,2). Es muß sichergestellt sein, daß die Gefährlichkeit der Abfälle ausreichend berücksichtigt wird.

Es ist künftig strikt darauf zu achten, daß Abfälle tatsächlich den für sie vorgesehenen Entsorgungswegen zugeführt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß erhöhte Risiken für die Umwelt und für die in der Entsorgung beschäftigten Arbeitnehmer vermieden werden.

3. Die Gewerkschaften treten für einen integrierten Umweltschutz, d.h. für die Einheit von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, ein. Aufgrund dieser Sichtweise ist es notwendig, daß in § 29 die potentiellen Gesundheitsgefahren von Altlasten einbezogen werden. Es ist unabdingbar, daß diese Risiken sowohl bei der Erfassung als auch bei der Sanierung klassifiziert werden. Entsprechend muß dem Altlastensanierungsverband eine Berücksichtigung solcher Aspekte gesetzlich vorgegeben werden.
4. In § 32 ist eine Modifizierung dahingehend erforderlich, daß die zuständigen Behörden in ihre Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte sowohl gesundheitliche Risiken für den Menschen als auch Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sanierung und Behandlung der Altlasten einbeziehen. Deshalb ist zu gewährleisten, daß die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften im Bereich der Altlastensanierung von den zuständigen Behörden zu informieren sind.

**Zum Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs-
und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen:**

1. Der neu zu gründende Verband darf nicht nur für die Entsorgung zuständig sein. Seine Aufgaben haben sich auch auf die Vermeidung, Verwertung, Verbrennung und Deponierung zu erstrecken. Dazu gehört auch die Einbeziehung der Aufgaben im Bereich der Umwelt- und Gesundheitsrisiken, die soweit wie möglich zu minimieren sind.

In der Aufgabenbeschreibung des Verbandes sollten daher folgende Aufgaben mit berücksichtigt werden:

- Systematische Erfassung aller Abfälle, die nicht von den Kommunen entsorgt werden, hinsichtlich der Gefährlichkeit, der Mengen und der Entsorgungswege.
- Es sind ausreichende Entsorgungskapazitäten zu schaffen.
- Unternehmensberatung mit dem Ziel, Sonderabfälle zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.
- Sachliche, technische und personelle Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Sonderabfallentsorgung sowie der Altlastensanierung nach dem Stand der Technik sicherzustellen.
- Durch technologische Initiative Verfahren zur Abfallbehandlung und Altlastensanierung ständig weiterzuentwickeln.
- Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung zu intensivieren.

Um die Interessen der Arbeitnehmer am Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz auch gleichberechtigt neben den Interessen der Wirtschaftsvertreter in die Aufgabe, die Planung und die Durchführung des Verbandes einbringen zu können, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften in den Organen und Gremien des Verbandes vertreten sind.

2. In § 2, Abs. 2 des Gesetzentwurfes wird die Einrichtung einer Kommission vorgesehen, die bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus Altlasten angehört wird. In diese Kommission ist eine entsprechende Anzahl von Gewerkschaftsvertretern zu berufen.
3. In der Delegiertenversammlung (vgl. § 8) ist die Berücksichtigung der "Repräsentanten der Abfallerzeuger" mit 25 Delegierten von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern vorgesehen. Vertreter der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften werden nicht berücksichtigt. Es ist unverzichtbar, daß die Arbeitnehmer als Hauptbetroffene der Umweltpolitik in der Delegiertenversammlung entsprechend der Vertreter der Repräsentanten der Kammern ebenfalls Sitz und Stimme erhalten. Diese Forderung bezieht sich ebenfalls auf die Zusammensetzung des Vorstandes (vgl. § 19) sowie auf den Widerspruchsausschuß (vgl. § 35).